S 2 AS 614/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AS 614/21
Datum	12.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 1795/22
Datum	20.12.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 12. Mai 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>GrÃ¼nde</u>

I.

Der KlÃ¤ger begehrt eine Erstausstattung fÃ¼r die Wohnung einschlieÃ□lich HaushaltsgerÃ¤ten.

Der 1958 geborene KlÃ¤ger befand sich vom 11.02.2020 bis 31.08.2020 in Haft in der Justizvollzugsanstalt (JVA) F1. Nach Entlassung aus der Haft beantragte der KlÃ¤ger beim Beklagten Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende und erhielt vom Beklagten ab dem 31.08.2020 laufende Leistungen (vgl. Bescheid vom 07.09.2020, Bl. 53). Bei der Berechnung wurde zunÃ¤chst lediglich der monatliche Regelsatz berÃ¼cksichtigt, da der KlÃ¤ger ohne festen Wohnsitz war und daher

keine Kosten der Unterkunft und Heizung zu gewÃ¤hren seien. Seit dem 01.09.2020 hat sich der KlÃ¤ger ein Wohnmobil zu Wohnzwecken angemietet. Die monatliche Miete betrug ausweislich des vorgelegten Mietvertrages vom 28.09.2020 pauschal 500,00 Euro (vgl. Bl. 103 VA). Das Wohnmobil wurde ausweislich dieses Vertrages â incl. Inhalt (Geschirr, Besteck, KochgegenstÃ¤nde, BettwÃ¤sche, usw.)â vermietet. Mit Ãnderungsbescheid vom 30.09.2020 (Bl. 110 VA) wurden dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.07.2021 zusÃ¤tzlich 487,80 Euro pro Monat fÃ¼r Unterkunft und Heizung gewÃ¤hrt. Bei Nutzung eines Wohnmobils als Unterkunft und gleichzeitig gewÃ¶hnlichem Aufenthalt in F1 wÃ¼rden Unterkunftskosten in HÃ¶he von 487,80 Euro berÃ¼cksichtigt. Dies entspreche dem geltenden Satz der Stadt F1 fÃ¼r einen 1-Personen-Haushalt. Mit Ãnderungsbescheid vom 22.10.2020 (Bl. 141 VA) wurden dem KlÃ¤ger vom Beklagten fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.10.2020 weitere Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von monatlich 270,00 Euro gewÃ¤hrt. Hierbei handle es sich um die nachtrÃ¤glich geltend gemachten Unterkunftskosten fÃ¼r die H1str.Â (= Obdachlosenunterkunft). Die Kosten wÃ¼rden direkt an die Stadt F1 Ã¼berwiesen. Mit Ãnderungsbescheid vom 30.12.2020 (Bl. 246 VA) wurden rÃ¼ckwirkend ab dem 01.09.2020 Kosten fÃ¼r das Wohnmobil von monatlich 500,00 Euro Ã¼bernommen. Auf den Antrag des KlÃ¤gers hin wurden ihm mit Bescheid vom 15.12.2020 (Bl. 209 VA) fÃ¼r den Zeitraum 01.11.2020 bis 30.04.2021 zusÃ¤tzlich monatliche Heizkosten in HÃ¶he von 70,00 Euro gewÃ¤hrt.

Mit Schreiben vom 02.09.2020 teilte der KlÃ¤ger dem Beklagten mit, dass durch seine Inhaftierung seine gesamte Habe entsorgt worden sei und er Ã¼ber keine Klamotten etc. verfÃ¼gen wÃ¼rde. Er beantrage daher pauschal einmalige Leistungen fÃ¼r Erstausstattung und Bekleidung.

Mit Schreiben vom 12.09.2020 (Bl. 64 VA) erklÃ¤rte der KlÃ¤ger weiter, dass auch die Kosten einer Wohnungsbeschaffung, ggf. die Renovierung und die Erstausstattung (je nach Ort zwischen 800 und 1.000 Euro) bezahlt wÃ¼rden.

Mit Schreiben vom 14.09.2020 nahm der KlÃ¤ger seinen Antrag auf eine Erstausstattung fÃ¼r die Wohnung zurÃ¼ck (Bl. 69 VA).

Mit Schreiben vom 17.09.2020 (Bl. 96 VA) informierte der Beklagte den KlÃ¤ger darÃ¼ber, dass eine Bewilligung der Erstausstattung fÃ¼r die Wohnung in Form von PauschalbetrÃ¤gen erfolge. Der Beklagte legte in dem Schreiben weiter dar, welche GegenstÃ¤nde im Rahmen der Erstausstattung bewilligt werden kÃ¶nnten und bezÃ¼glich welchen Hausrats und welcher Textilien eine einmalige Barleistung gewÃ¤hrt werden kÃ¶nne. Eine Ãbernahme der Erstausstattung komme u.a. in Betracht, wenn ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft kÃ¼rzlich aus der Haft entlassen worden sei. Voraussetzung sei weiter, dass man einen festen Wohnsitz habe und die GegenstÃ¤nde in der Wohnung nicht enthalten seien (z.B. Vermietung eines mÃ¶blierten Zimmers).

Der KlÃ¤ger erinnerte mit Schreiben vom 18.11.2020 (Bl. 145 VA) an seinen Antrag auf Erstausstattung fÃ¼r Wohnung/ Hausstand (in den meisten BundeslÃ¤ndern und Kommunen wÃ¼rden ca. 1.200,00 Euro als Pauschale geleistet).

Hierauf teilte der Beklagte dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 20.11.2020 (Bl. 150 VA) u.a. mit, dass MÃ¶bel und weitere GegenstÃ¤nde in der Regel durch MÃ¶bellagergutscheine vom Beklagten gewÃ¤hrt und damit als Sachleistungen erbracht wÃ¼rden. Pauschalen in Geld wÃ¼rden nur in AusnahmefÃ¤llen ausgezahlt. Deshalb sei es wichtig, dass der KlÃ¤ger, falls er einen Antrag auf Erstausstattung fÃ¼r die Wohnung stellen wolle, hier eine genaue Auflistung einreiche, welche MÃ¶bel und GegenstÃ¤nde er in seinem Wohnwagen benÃ¶tige, die dort nicht vorhanden seien.

Mit einem zum Verfahren S 2 AS 4251/20 ER beim SG Freiburg eingereichten Schreiben fÃ¼hrte der KlÃ¤ger aus, in seiner derzeitigen Unterkunft (Campingfahrzeug) fielen Wasser, Strom, Heizung, Waschmaschine und KÃ¼hlschrank nicht einfach vom Himmel. Es seien zwar ein KÃ¼hlschrank, Licht und Heizungsteile vorhanden, aber diese wÃ¼rden nur mit 220V funktionieren. Als Bedarfsliste fÃ¼r die Erstausstattung fÃ¼r die Wohnung einschlieÃlich HaushaltsgerÃ¤ten fÃ¼gte er bei:
â Stromgenerator 220V
â Solapaneel (ca. 200 Watt) mit Laderegler
â Speicher-Versorgungsbatterien
â Spannungsregler 12V auf 220V mit circa 300W
â Gasheizer
â dazu WeiÃware: Kleine Waschmaschine, KÃ¼chenherd mit Backofen
Er veranschlagte hierfÃ¼r einen Betrag in HÃ¶he von insgesamt mindestens 1.500 Euro.
Der Antrag blieb hinsichtlich der begehrten Erstausstattung fÃ¼r die Wohnung einschlieÃlich HaushaltsgerÃ¤ten erfolgslo (vgl. Beschluss des SG vom 18.12.2020, Beschluss im Beschwerdeverfahren vom 15.03.2021, L 3 AS 178/21).

In einem weiteren Verfahren vor dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (-Â SÂ 2Â ASÂ 3570/20Â ERÂ -) beim SG Freiburg hat der KlÃ¤ger im Rahmen eines ErÃ¶rterungstermins am 10.12.2020 ausweislich eines Aktenvermerks des Beklagten mitgeteilt, dass er in seinem angemieteten Wohnmobil weder Ã¼ber Strom noch Ã¼ber einen Wasseranschluss verfÃ¼ge. Unklar sei geblieben, inwieweit das Wohnmobil tatsÃ¤chlich ausgestattet sei, der KlÃ¤ger habe nur von einem vorhandenen KÃ¼hlschrank gesprochen, den er aber mangels Stromanschluss nicht nutzen kÃ¶nne. Wo genau das Wohnmobil stehe sei unklar, jedoch wohl nicht auf einem Campingplatz, wo diese Einrichtungen Ã¼blicherweise vorhanden seien (vgl. Bl. 218 VA).

Mit Bescheid vom 18.12.2020 (Bl. 223 VA) lehnte der Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers auf Erstausstattung fÃ¼r die Wohnung einschlieÃlich HaushaltsgerÃ¤te ab. Zur BegrÃ¼ndung wurde dargelegt, dass die zu erstattenden Kosten einer Erstausstattung dem Umfang nach auf das Notwendige beschrÃ¤nkt seien. Bei einem Wohnmobil seien die zum Wohnen notwendigen GegenstÃ¤nde erfahrungsgemÃ¤Ã bereits vorhanden. Es stÃ¼nden im Stadtgebiet F1 sowohl diverse CampingplÃ¤tze als auch mindestens ein privater Wohnmobilstellplatz und Strom- und WasseranschlussmÃ¶glichkeiten zur VerfÃ¼gung, sodass AusstattungsgegenstÃ¤nde fÃ¼r eine autarke Energieversorgung nicht erforderlich

seien. Hinsichtlich der beantragten WeiÃ□waren sei der Antrag ebenfalls abzulehnen, da mangels AufstellmÃ¶glichkeiten der beantragten GegenstÃ¤nde (Waschmaschine, KÃ¼chenherd) diese tatsÃ¤chlich nicht betrieben werden kÃ¶nnten.

Der KlÃ¤ger erhob am 15.01.2021gegen den Bescheid vom 18.12.2020 Widerspruch (Bl. 281 VA), der mit Widerspruchsbescheid vom 22.01.2021 (Bl. 282 VA) zurÃ¼ckgewiesen wurde.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 23.02.2021 Klage zum Sozialgericht (SG) Freiburg erhoben und â□□LeistungsansprÃ¼che nach dem Â§ 24 Abs. 3 Nr. 1,2 SGB IIâ□□ geltend gemacht. Er begehre fÃ¼r Wohnung/ Hausrat â□□gem. Liste des Jobcentersâ□□ vom 17.09.2020 Leistungen i.H.v. 1.500,00 Euro. Mit Schreiben vom 05.07.2021 (Bl. 32 SG-Akte) hat er weiter mitgeteilt, dass er mit seinem Wohnmobil auf einem PrivatgrundstÃ¼ck stehe. Er entnehme das Wasser aus der â□□nahe vorbeifliessenden BREISACHâ□□. Trinkwasser kaufe er bei Rewe oder Norma, Ã□ber einen Landstromanschluss verfÃ¼ge er nicht. Strom habe er nur Ã¼ber Solar i.V.m. Versorgungsbatterie. Diese Versorgungsbatterie jedoch sei defekt und mÃ¼sse ersetzt werden. Mit Schreiben vom 27.06.2021, eingegangen beim SG am 06.08.2021 (Bl. 72 SG-Akte), hat der KlÃ¤ger weiter ausgefÃ¼hrt, dass er sich eine KlagerÃ¼cknahme gegen GewÃ¤hrung eines Ã□berbrÃ¼ckungsdarlehens vorstellen kÃ¶nne. Er benÃ¶tige das Darlehen u.a. fÃ¼r einen Lattenrost mit Matratze 1,40m x 2,00m und Bettzeug (Kosten um die 700,00 Euro), eine Versorgungsbatterie Gel 155AH, einen Spannungsregler und einen Laptop, die allesamt defekt seien (Kosten um die 600,00EUR) sowie eine kleine Waschmaschine fÃ¼r Campingfahrzeuge sowie ZubehÃ¶r fÃ¼r Dauercamper. Mit Schreiben vom 02.04.2022 (Bl. 138 SG-Akte) hat der KlÃ¤ger ergÃ¤nzend vorgetragen, dass er eine 28 Liter KÃ¼hlbox fÃ¼r 728 Euro unter Vorbehalt bereits angeschafft habe, in der Hoffnung, die KÃ¼hlbox sei dem Gericht oder dem Beklagten nicht zu klein. Noch aber kÃ¶nne er sie auch noch umtauschen. DarÃ¼ber hinaus sei sein Lager aufgebrochen und viele HausratsgegenstÃ¤nde seien gestohlen.

Das SG hat die Klage, nachdem die Beteiligten ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt haben (vgl. Schreiben vom 02.04.2022 bzw. 06.05.2022, Bl. 138 u. 143 SG-Akte bzw. vom 03.05.2022, Bl. 142 SG-Akte), mit Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vom 12.05.2022 abgewiesen. Der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid vom 18.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2021 sei rechtmÃ¤Ã□ig und verletzte den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf eine Erstausstattung fÃ¼r die Wohnung einschlieÃ□lich HaushaltsgerÃ¤ten.
Ein solcher Anspruch bestehe nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des Â§ 24 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Nach dieser Norm seien vom Regelbedarf nach Â§ 20 nicht umfasst die Bedarfe fÃ¼r 1. Erstausstattungen fÃ¼r die Wohnung einschlieÃ□lich HaushaltsgerÃ¤ten, 2.Â Erstausstattungen fÃ¼r Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie 3.Â Anschaffung und Reparaturen von orthopÃ¤dischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen GerÃ¤ten und AusrÃ¼stungen sowie die Miete von therapeutischen GerÃ¤ten. Leistungen fÃ¼r diese Bedarfe wÃ¼rden gesondert erbracht. Die

Leistungen fÃ¼r Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 kÃ¶nnten als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von PauschalbetrÃ¤gen, erbracht werden.
Nach den Gesetzesmaterialien zum vormaligen Â§ 23 Abs. 3 SGB II a.F. sei eine Erstausstattungen fÃ¼r die Wohnung einschlieÃlich HaushaltsgerÃ¤ten auch z.B. nach einem Wohnungsbrand oder bei Erstanmietung nach einer Haft zu erbringen. Gemeinsam sei den Fallgestaltungen der Erstausstattungen, dass der Betroffene aus bestimmten GrÃ¼nden seine Bekleidung bzw. Wohnungsausstattung oder notwendige Teile hiervon verloren habe oder nie innehatte (âbisher nicht oder nicht mehr verfÃ¼gtâ). Eine solche Fallgestaltung liege hier mit der Inhaftierung des KlÃ¤gers und dem damit einhergehenden Verlust seiner bisherigen Habe vor. Umfasst von dem Erstbeschaffungsbedarf fÃ¼r die Wohnung seien dabei alle EinrichtungsgerÃ¤te und -gegenstÃ¤nde, die â wie sich aus der gesonderten AuffÃ¼hrung der HaushaltsgerÃ¤te in Â§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II ergebe â eine geordnete HaushaltsfÃ¼hrung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermÃ¶glichten, wie insbesondere MÃ¶bel (Bett, Schrank, Tisch, Stuhl, Sofa etc.), Lampen, Gardinen, Herd, KochtÃ¶pfe, Staubsauger, BÃ¼geleisen sowie KÃ¼hlschrank und Waschmaschine. Der Anspruch auf âErstausstattungâ sei dabei jedoch nicht so zu verstehen, dass einem Leistungsberechtigten im Rahmen des Leistungsbezugs nach dem SGB II stets diejenigen Bestandteile einer Erstausstattung zu bewilligen seien, die er selbst nicht besitze. Vielmehr sei Bezugspunkt fÃ¼r den Bedarf an Erstausstattung die Ausstattung derjenigen Unterkunft, die der Leistungsberechtigte wÃ¤hrend des Leistungsbezugs beziehe oder die er (bei Eintritt des SGB II-Bezugs) bereits bewohnt habe â im vorliegenden Fall mithin das vom KlÃ¤ger angemietete Wohnmobil. SchlieÃlich sei â wegen der notwendigen bedarfsbezogenen Betrachtungsweise â unerheblich, ob die vorhandenen EinrichtungsgegenstÃ¤nde oder HaushaltsgegenstÃ¤nde dem LeistungsempfÃ¤nger gehÃ¶rten oder ob sie ihm von Dritten zur (Mit)Benutzung Ã¼berlassen wurden. Unter BerÃ¼cksichtigung dessen bestehe vorliegend schon kein Bedarf fÃ¼r einen Gasheizer, da das Wohnmobil des KlÃ¤gers nach dessen Vortrag mit einer Heizung ausgestattet und er in der Lage gewesen sei, diese zu betreiben, schlieÃlich seien dem KlÃ¤ger bereits mit Ãnderungsbescheid vom 15.12.2020 vom Beklagten fÃ¼r den Leistungszeitraum November 2020 bis April 2021 jeweils weitere 70 Euro monatlich fÃ¼r die Heizkosten gewÃ¤hrt worden, nachdem der KlÃ¤ger am 29.11.2020 die GewÃ¤hrung einer eine Heizkostenpauschale in HÃ¶he von insg. 80 Euro monatlich beantragt habe (bestehend aus 55 Euro monatlich fÃ¼r 3 x 11 l Propangas sowie 35 Euro monatlich fÃ¼r die Transportfahrt).
Ferner bestehe kein Bedarf fÃ¼r eine KÃ¼hlbox, wenn im Wohnmobil bereits ein KÃ¼hlschrank vorhanden sei. Zudem bestehe kein Erstausstattungsbedarf fÃ¼r die geltend gemachte Versorgungsbatterie sowie den Spannungsregler, denn mit Schreiben vom 27.06.2021 â eingereicht zum Verfahren S 2 AS 4252/20 â habe der KlÃ¤ger erklÃ¤rt, es seien seine Versorgungsbatterie und sein Spannungsregler defekt und mÃ¼ssten ersetzt werden. Insoweit liege aber eine Ersatz- und keine Erstbeschaffung vor. Eine Ersatzbeschaffung sei vom Erstausstattungsbedarf aber nicht gedeckt, wenn nicht eine atypische Bedarfslage vorliege, die wertungsmÃ¤Ãig mit einer âErstausstattungâ vergleichbar sei. Eine solche sei vorliegend aber nicht ersichtlich. Der Ã¼bliche VerschleiÃ von GebrauchsgegenstÃ¤nden sei kein solch auÃergewÃ¶hnlicher Umstand. Im

Ã□brigen stehe der Bewilligung der beantragten Wohnungseinrichtungs- bzw. AusstattungsgegenstÃ¤nde bereits grundsÃ¤tzlich entgegen, dass ein Wohnwagen bzw. Wohnmobil zumindest dann keine Wohnung darstelle, wenn â□□ wie hier â□□ die Versorgung mit Wasser und Strom nicht gewÃ¤hrleistet sei. Ein Wohnwagen bzw. Wohnmobil unterfalle zwar dem Begriff der Unterkunft im Sinne des SGB II, denn eine Unterkunft sei jede Einrichtung oder Anlage, die geeignet sei, vor den Unbilden des Wetters bzw. der Witterung zu schÃ¼tzen und eine gewisse PrivatsphÃ¤re (einschlieÃ□lich der MÃ¶glichkeit, private GegenstÃ¤nde zu verwahren) gewÃ¤hrleiste, indessen seien an den Begriff der â□□Wohnungâ□□ weitergehende Voraussetzungen zu knÃ¼pfen. Wie oben dargelegt sei der Erstausstattungsbedarf hinsichtlich der Wohnung darauf ausgerichtet, eine geordnete HaushaltsfÃ¼hrung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen zu ermÃ¶glichen. Eine geordnete HaushaltsfÃ¼hrung sowie ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen setze aber sowohl eine Strom- als auch eine Wasserversorgung voraus. Dies lasse sich bereits daraus ableiten, dass die faktische Unbewohnbarkeit einer Unterkunft infolge der Sperrung der Energie (z.B. Gas- oder Stromsperre) bzw. der Wasserzufuhr dem Verlust der Wohnung gleich komme. Eine Unterkunft ohne Strom- und Wasserversorgung kÃ¶nne daher den Anforderungen an eine menschenwÃ¼rdige Wohnung nicht genÃ¼gen. Bereits aus diesem Grunde stehe dem KlÃ¤ger der begehrte Erstausstattungsbedarf nicht zu, denn der KlÃ¤ger habe auf Nachfrage der Kammer mit Schreiben vom 05.07.2021 vorgetragen, Wasser aus der nahe vorbeifliеÃ□enden â□□Breisachâ□□ â□□ gemeint wohl: â□□Dreisamâ□□ â□□ zu entnehmen bzw. Trinkwasser aus SupermÃ¤rkten zu besorgen; Ã¼ber eine Unterkunft mit einer Wasserversorgung, die eine geordnete HaushaltsfÃ¼hrung sowie ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermÃ¶gliche, verfÃ¼ge der KlÃ¤ger mithin nicht, weshalb eine Erstausstattung fÃ¼r die Wohnung einschlieÃ□lich HaushaltsgerÃ¤ten nicht zu gewÃ¤hren sei. Insoweit erschlieÃ□e sich auch das Begehren nicht, ihm eine Waschmaschine als Erstausstattungsbedarf zu bewilligen, da schon nicht ersichtlich sei, dass der KlÃ¤ger diese an einen Wasseranschluss anschlieÃ□en und zweckmÃ¤Ã□ig verwenden kÃ¶nne.

Gegen das ihm am 14.05.2022 gegen Postzustellungsurkunde zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger mit einem am 21.06.2022 beim SG Freiburg eingegangenen Fax Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg erhoben und erklÃ¤rt, dass er gegen das Urteil vorsorglich Rechtsmittel einlege. Er hat in diesem Schreiben zudem angegeben, ohne festen Wohnsitz zu sein. Weiterer Vortrag ist nicht erfolgt. Der KlÃ¤ger hat zudem trotz Aufforderung keine Adresse, unter der er zu erreichen ist, angegeben. Eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt der Stadt F1 blieb erfolglos. Ein Versand an die im Berufungsschriftsatz angegebene Faxnummer ist nicht mÃ¶glich gewesen. Auch der Beklagte hat auf Nachfrage keine aktuelle Anschrift mitteilen kÃ¶nnen. Der KlÃ¤ger beziehe aktuell auch keine Leistungen vom Beklagten (vgl. Schreiben vom 13.01.2023, Bl. 25 LSG-Akte).

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã□)

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 12. Mai 2022 aufzuheben und den

Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 18. Dezember 2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22. Januar 2021 zu verurteilen, ihm eine Erstausstattung fÃ¼r die Wohnung einschlieÃlich HaushaltsgerÃ¤ten zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt (sinngemÃ¤Ã),

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â
Mit Schreiben vom 17.10.2022 ist darauf hingewiesen worden, dass bereits Zweifel an der ZulÃ¤ssigkeit der Berufung, aber auch an deren BegrÃ¼ndetheit bestehen. Die Beteiligten sind in diesem Schreiben zudem darauf hingewiesen worden, dass beabsichtigt ist, die Berufung durch Beschluss nach Â§ 153 Abs. 4 SGG zurÃ¼ckzuweisen. Die Beteiligten haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Senat hat dieses Schreiben sowohl Ã¶ffentlich zugestellt als auch per Post zur Kenntnis, allerdings erfolglos, an die beiden zuletzt bekannten Anschriften des KlÃ¤gers versandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen. â

II.
Die Berufung des KlÃ¤gers hat keinen Erfolg.

GemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 SGG kann das LSG â nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten â die Berufung durch Beschluss zurÃ¼ckweisen, wenn es sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Im vorliegenden Fall sind die Berufsrichter des Senats einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, dass die Berufung unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Die Beteiligten sind auf die MÃ¶glichkeit einer Entscheidung nach Â§ 153 Abs. 4 SGG hingewiesen und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Eine Zustimmung der Beteiligten ist nicht erforderlich.

Vorliegend spricht zunÃ¤chst vieles dafÃ¼r, dass die Berufung nicht innerhalb der gesetzlichen Berufungsfrist eingelegt worden und somit bereits unzulÃ¤ssig ist. Nach Â§Â 151 Abs.Â 1 i.V.m. Â§Â 105 Abs.Â 1 SatzÂ 3 SGG ist die Berufung bei dem LSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen. Nach Â§Â 151 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGG ist die Berufungsfrist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem SG schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der GeschÃ¤ftsstelle eingelegt wird.

Dem anwaltlich nicht vertretenen KlÃ¤ger ist das Urteil vom 12.05.2022 ausweislich der Postzustellungsurkunde am 14.05.2022 zugestellt worden. Der Lauf einer Frist beginnt nach Â§Â 64 Abs.Â 1 SGG soweit â wie hier â nichts Anderes bestimmt

ist, mit dem Tag nach der Zustellung. Nach Â§Â 64 Abs.Â 2 SGG endet eine nach Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher nach der Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fÃ¤llt. Daraus folgt, dass bei einer Zustellung am 14.05.2022 die Ein-Monats-Frist des Â§Â 151Â Abs.Â 1Â SGG mit Ablauf des 14.06.2022 (ein Dienstag) geendet hat. Der KlÃ¤ger hat jedoch erst am 21.06.2022 beim SG Berufung erhoben, wobei er das Berufungsschreiben auch erst an diesem Tag verfasst hat. Damit hÃ¤tte der KlÃ¤ger die Berufungsfrist nicht gewahrt. Allerdings trÃ¤gt der KlÃ¤ger vor, das Urteil nicht erhalten zu haben, da er unter der Zustellungsadresse nicht ordnungsgemÃ¤Ã gemeldet sei und der Briefkasten von ihm daher nicht mehr â betreutâ werde. Ob dieser Einwand trotz der vorliegenden Postzustellungsurkunde zu berÃ¼cksichtigen ist, kann der Senat allerdings offen lassen.

Ebenfalls offen lassen kann der Senat weiter, ob die Berufung bereits unzulÃ¤ssig (geworden) ist, weil keine ladungsfÃ¤hige Anschrift des KlÃ¤gers mehr bekannt ist. Ein zulÃ¤ssiges Rechtsschutzbegehren erfordert nÃ¤mlich im Regelfall, dass dem angerufenen Gericht die Wohnanschrift des Rechtsuchenden genannt wird. Denn gemÃ¤Ã Â§ 92 Abs. 1 Satz 1 SGG, der Ã¼ber die Verweisungsnorm des Â§ 153 Abs. 1 SGG im Berufungsverfahren neben der Vorschrift des Â§ 151 SGG entsprechend gilt (vgl. Binder in Berchthold, SGG, 6. Aufl. 2021, Â§ 151 Rn. 27), muss die Klage bzw. die Berufung den (Berufungs-)KlÃ¤ger, den (Berufungs-)Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des (Berufungs-)KlÃ¤gers gehÃ¶ren grundsÃ¤tzlich die Angabe des vollstÃ¤ndigen Namens und der ladungsfÃ¤higen Anschrift (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 18.11.2003 â B 1 KR 1/02Â S, juris, Rn. 5 ff). Bei dem Erfordernis der Anschriftenangabe des Rechtsuchenden handelt es sich um eine wesentliche, ungeschriebene Sachurteilsvoraussetzung eines jeden Rechtsschutzbegehrens, also auch das der Berufung. UnterlÃ¤sst der (Berufungs-)KlÃ¤ger die Angabe seiner Anschrift, ist das Rechtsschutzbegehren grundsÃ¤tzlich unzulÃ¤ssig (BSG a.a.O.; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14.02.2019 âÂ LÂ 19Â ASÂ 1398/18Â -, juris, Rn. 32; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 09.06.2016 âÂ LÂ 7Â SOÂ 4619/15Â -, juris Rn. 18 â 22 m.w.N). Fraglich ist jedoch, ob hier ein Ausnahmefall vorliegt. Denn in einem solchen, z.B. bei Obdachlosigkeit, kann die Angabe der Anschrift des KlÃ¤gers u.U. entbehrlich sein, wenn besondere, dem Gericht mitzuteilende GrÃ¼nde dies rechtfertigen (vgl. Bayerisches LSG, Urteil vom 02.08.2017Â â L 9 AL 212/14Â -, juris, Rn. 43; B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG 14. Aufl. 2023, Â§ 92 Rn. 4). HierÃ¼ber braucht der Senat jedoch nicht zu entscheiden, denn die Berufung ist zumindest unbegrÃ¼ndet.

Das angefochtene Urteil des SG vom 12.05.2022 und der Bescheid vom 18.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2021 sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Erstausstattung fÃ¼r die Wohnung. Der KlÃ¤ger begehrt hier (meistbegÃ¼nstigend ausgelegt) eine Erstausstattung in Form eines Stromgenerators, eines Solarpaneels, Speicher-Versorgungsbatterien, eines Spannungsreglers, eines Gasheizers, einer Waschmaschine sowie eines

KÃ¼chenherdes mit Backofen, eines KÃ¼hlschrankes sowie einer orthopÃ¤dischen Matratze mit Lattenrost mit den MaÃen 140Ã200 cm.

Das SG hat in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils zutreffend die rechtlichen Grundlagen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Erstausstattung fÃ¼r Wohnung einschlieÃlich HaushaltsgerÃ¤ten (Â§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II) dargelegt und zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass hier z.T. keine Erstausstattung sondern lediglich eine Ersatzbeschaffung bzw. ErgÃ¤nzungsbeschaffung handelt, da die GerÃ¤te z.T. lediglich defekt (z.B. Versorgungsbatterie) bzw. schon vorhanden sind (z.B. Heizung). Der Senat schlieÃt sich dem nach eigener PrÃ¼fung uneingeschrÃ¤nkt an, sieht deshalb gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs.Â 2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde weitgehend ab.

Lediglich ergÃ¤nzend ist auszufÃ¼hren, dass sich aus den vorliegenden Unterlagen vieles dafÃ¼r spricht, dass das Wohnmobil Ã¼ber eine Heizung verfÃ¼gt. Hier hat der KlÃ¤ger bereits monatliche Heizkosten vom Beklagten erhalten und im Rahmen der Beantragung hatte dieser darauf hingewiesen, dass monatlich drei 11-Liter-Propangasflaschen notwendig seien. Damit dÃ¼rfte gewÃ¤hrleistet sein, dass das Wohnmobil beheizt werden kann. Warum darÃ¼ber hinaus ein weiterer Gasheizer notwendig ist, erschlieÃt sich dem Senat demnach nicht. Soweit zwischenzeitlich auch ein KÃ¼hlschrank begehrt worden ist, widerspricht dies den Aussagen, dass bereits eine KÃ¼hlbox angeschafft worden ist. Soweit der KlÃ¤ger durch die GewÃ¤hrung der Erstausstattung die Anschaffung von Equipment fÃ¼r autarke Energiegewinnung (z.B. Solarpaneel) ermÃ¶glicht haben will, so ist nicht eindeutig klar, ob das Wohnmobil Ã¼ber Zugang zu Strom verfÃ¼gt oder nicht. Es ist vom KlÃ¤ger auch bislang nicht dargelegt worden, ob er auf CampingplÃ¤tzten Ã¼bernachtet (hier steht i.d.R. ein Stromanschluss zur VerfÃ¼gung) oder ob er dauerhaft auf einem PrivatgrundstÃ¼ck steht. Soweit eine Waschmaschine begehrt wird, erschlieÃt sich dem Senat nicht, wie diese ohne Wasseranschluss bestrieben werden kann. UnabhÃ¤ngig davon, ob hierfÃ¼r Ã¼berhaupt Platz in einem Wohnmobil besteht â ggf. begehrt der KlÃ¤ger hier auch nur eine kleine âCampingwaschmaschineâÂ â dÃ¼rfte hierfÃ¼r immer ein Wasseranschluss und auch ein Zugang zum Abwasser nÃ¶tig sein. Auch ein Anspruch auf einen Lattenrost und eine Matratze ist bislang nicht ausreichend belegt worden. Zum einen hat der KlÃ¤ger nicht vorgetragen, dass er in dem von ihm bewohnten Wohnmobil bislang Ã¼ber keinen Lattenrost mit Matratze bzw. keinen Schlafplatz sowie BettwÃ¤sche verfÃ¼gt, zumal laut Mietvertrag z.B. BettwÃ¤sche mitvermietet wird. Zum anderen stellen Aufwendungen fÃ¼r einen besonderen Lattenrost, eine besondere Matratze oder eine besondere BettwÃ¤sche keinen Wohnungserstausstattungsbedarf dar (zu einer harten Matratze: Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB, 07/19, Â§ 24 SGB II, Rn. 351).

Nach alledem ist nicht ausreichend dargelegt und nachgewiesen, welcher konkrete Bedarf an Erstausstattung beim KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich besteht bzw. welche Teile des geltend gemachten Bedarfs bereist entgegen den AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers tatsÃ¤chlich schon gedeckt sind. Ob die Voraussetzungen fÃ¼r die Leistungsbewilligung vorliegen, hat das Gericht zwar grundsÃ¤tzlich von Amts wegen aufzuklÃ¤ren (Â§ 103 SGG). Das SGG kennt keine subjektive

BeweisfÃ¼hrungslast der Beteiligten, d.h. es obliegt nicht den Beteiligten, fÃ¼r eine bestimmte Behauptung Beweis anzubieten, vielmehr hat das Gericht selbst die erforderlichen AufklÃ¤rungsmaÃnahmen zu ergreifen. Allerdings gelten auch im Sozialgerichtsverfahren die GrundsÃ¤tze der materiellen Beweislast, die vorgeben, wie zu entscheiden ist, wenn das Gericht die erforderlichen Tatsachen nicht umfassend ermitteln kann. Dabei gilt der Grundsatz, dass im Rahmen des anzuwendenden materiellen Rechts derjenige, der einen Anspruch geltend macht, die Beweislast fÃ¼r die anspruchsbegrÃ¼ndenden Tatsachen trÃ¤gt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist jedoch dann zu machen, wenn solche VorgÃ¤nge nicht aufklÃ¤rbar sind, die in der persÃ¶nlichen SphÃ¤re oder der VerantwortungssphÃ¤re des LeistungsempfÃ¤ngers wurzeln, d.h. wenn eine besondere BeweisnÃ¤he zum LeistungsempfÃ¤nger vorliegt (vgl. BSG, Urteile vom 24.05.2006, â B 11a AL 7/05 R -, vom 21.03.2007, â B 11a AL 21/06 R â und vom 28.08.2007, â B 7/7a AL 10/06 R -). In diesen FÃ¤llen liegt die materielle Beweislast beim LeistungsempfÃ¤nger (Landessozialgericht Hamburg, Urteil vom 04.05.2017 â LÂ 4 AS 219/15 -, juris, Rn. 30 â 31). So verhÃ¤lt es sich auch hier, da es ausschlieÃlich um UmstÃ¤nde geht, die zu gestalten, darzustellen und zu beeinflussen der KlÃ¤ger in der Lage war. Es oblÃ¤ge ihm darzulegen, welcher konkrete Bedarf an EinrichtungsgegenstÃ¤nden tatsÃ¤chlich besteht und die bestehenden Zweifel auszurÃ¤umen. Weitere Ermittlungen waren dem Senat auch nicht mÃ¶glich, da der KlÃ¤ger fÃ¼r den Senat nicht mehr zu erreichen war. Er ist wie oben ausgefÃ¼hrt, nicht unter der im Berufungsverfahren angegebenen Adresse(n) erreichbar und es ist auch keine neue Anschrift bekannt.

Soweit der KlÃ¤ger im Verfahren weiter darauf verwiesen hat, dass in anderen BundeslÃ¤ndern/ Kommunen, eine Pauschale von bis zu 1.200,00 Euro gewÃ¤hrt werde, fÃ¼hrt dies zu keinem anderen Ergebnis. Der Anspruch auf âErstausstattungâ kann nicht so verstanden werden, dass einem Leistungsberechtigten im Rahmen des Leistungsbezugs nach dem SGBÂ II stets â unabhÃ¤ngig vom tatsÃ¤chlichen Bedarf â âalleâ Bestandteile einer Erstausstattung zu bewilligen sind. Vielmehr ist Bezugspunkt fÃ¼r den Bedarf an Erstausstattung die Ausstattung derjenigen Unterkunft, die der Leistungsberechtigte wÃ¤hrend des Leistungsbezugs bezieht oder die er (bei Eintritt des SGBÂ II-Bezugs) bereits bewohnt. So ist etwa hinsichtlich des Ausstattungsumfangs zu berÃ¼cksichtigen, wenn ein Leistungsberechtigter laut Mietvertrag bereits Ã¼ber AusstattungsgegenstÃ¤nde verfÃ¼gt oder er auf andere Weise bereits EinrichtungsgegenstÃ¤nde erhalten hat. Es ist â wegen der notwendigen bedarfsbezogenen Betrachtungsweise â unerheblich, ob die vorhandenen EinrichtungsgegenstÃ¤nde oder HaushaltsgegenstÃ¤nde ihm gehÃ¶ren, ob sie ihm von Dritten (z.B. vom Vermieter, von AngehÃ¶rigen oder Freunden) zur (Mit)Benutzung Ã¼berlassen wurden, oder ob ihm die (Mit)Benutzung gestattet wird (vgl. Behrend/KÃ¶nig in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5.Â Aufl., Â§Â 24 (Stand: 03.01.2023), Rn. 60). Aus der bedarfsbezogenen Betrachtungsweise ergibt sich ferner auch, dass nur Anspruch auf Sach- bzw. Geldleistungen fÃ¼r tatsÃ¤chlich benÃ¶tigte EinrichtungsgegenstÃ¤nde besteht.

Nach alledem ist ein Anspruch auf die geltend gemachte Erstausstattung zumindest nicht nachgewiesen und die Berufung war zurÃ¼ckzuweisen.Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor. Â Â

Â

Erstellt am: 18.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024